

Rechtswörterbuch

Bearbeitet von

Dr. Carl Creifelds, Prof. Dr. Klaus Weber, Gunnar Cassardt, Helmut Dankelmann, Prof. Dr. Michael Hakenberg, Dr. Martin Kainz, Christiane König, Ulf Kortstock, Walter Weidenkaff

22., neu bearbeitete Auflage 2017. Buch inkl. Online-Nutzung. XIX, 1633 S. Mit Freischaltcode zum Download der Textinhalte. In Leinen

ISBN 978 3 406 69046 4

Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

Gewicht: 1444 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Allgemeines, Einführungen, Gesamtdarstellungen, Nachschlagewerke](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text "beck-shop.de" in a bold, red, sans-serif font. Above the "i" in "shop" are three red dots of increasing size. Below the main text, the words "DIE FACHBUCHHANDLUNG" are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

B

Babyjahr. 1. B. bezeichnete nach dem politischen Sprachgebrauch die 1986 eingeführte Anrechnung eines Kindererziehungsjahres in der Rentenversicherung (zur heutigen Rechtslage → Kindererziehungszeiten, → Elternzeit). → Betreuungsgeld.

2. In der ehem. DDR wurde damit die einjährige Lohnfortzahlung für Mütter nach Geburt eines Kindes bezeichnet; diese Regelung wurde mit der → Wiedervereinigung aufgehoben.

Babyklappe ist eine Einrichtung, in der ein heimlich geborenes Kind anonym zurückgelassen werden kann. Das Zurücklassen ist keine → Aussetzung Hilflöser, weil die Versorgung des Kindes durch den Betreuer der B. gewährleistet ist, nach geltendem Recht aber → Personenstands-fälschung, weil das Kind dadurch zum Findelkind wird, und → Unterhaltspflichtverletzung. → Anonyme Geburt, → vertrauliche Geburt.

Bachelor. B. ist die anglierte Form von Baccalaureus oder Bakkalaureus. Im Mittelalter war Baccalaureus der niedrigste akademische Grad unterhalb von Magister (→ Master) und Doctor (→ Doktorgrad). In jüngerer Zeit ist B. ein → Hochschulgrad, der im angelsächsischen Sprachraum vergeben wurde. Nach § 19 HRG (→ Hochschulrahmengesetz, 3) können inzwischen auch in D an den Hochschulen Studiengänge eingerichtet werden, die zum Bachelor- oder Bakkalaureusgrad führen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre. Im Rahmen des → Bologna-Prozess wird der B. künftig der Regelabschluss des ersten Zyklus des idR 5-jährigen Studiums sein. Am Ende des Studiums steht der → Master.

Bacon, Francis → Staatsutopien.

Bad Bank ist die bank-englische Bezeichnung für eine Zweckgesellschaft oder Abwicklungsanstalt, in die Unternehmen des Finanzsektors zur Bilanzentlastung toxische Wertpapiere auslagern können. Das SAG (→ Kreditinstitute, Abwicklung) spricht von → Brückeninstitut oder Vermögensverwaltungsgesellschaft. → Finanzmarktstabilisierungsfonds.

Badegewässer. Die Bestimmungen über B. und Badegebiete werden landesrechtlich festgelegt. In der Regel sind sie → Gewässer oder Gewässerteile, in denen das Baden gestattet oder nicht untersagt ist und in denen üblicherweise eine große Anzahl Personen badet. Die *Hygiene* der B. und -gebiete wird durch regelmäßige Ortsbesichtigungen und Wasserproben überwacht. Vgl. dazu die Badesicherheits- und Badegewässer-VOen der Länder. → Baden.

Bademeister, medizinische → Masseur.

Baden. Das Baden ist → *Wassersport* und in öffentlichen → Gewässern grundsätzlich erlaubt. § 8 BinnenschiffahrtsstraßenO (s. → Schiffsverkehrsregeln) verbietet das B. allerdings in bestimmten Bereichen, so im Bereich von Brücken, Hafeneinfahrten und Schleusen. Gem. § 26 SeeschiffahrtsstraßenO müssen bestimmte → Sportboote Mindestabstände zu Badenden und dabei Höchstgeschwindigkeiten einhalten. → Badegewässer.

Baden-Württemberg. 1. B.-W. ist ein Land der → Bundesrepublik Deutschland. Es ist durch Vereinigung der früheren Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern entstanden. Der Neubildung ging die Volksabstimmung vom 8.12.1951 voraus, die auf dem 2. Neugliederungsgesetz vom 4.5.1951 (BGBl. 1951 I 284) beruhte. Bestrebungen zur Wiederherstellung eines selbstständigen Landes Baden scheiterten beim Volksentscheid am 9.6.1970 (→ Neugliederung des Bundesgebiets). Landeshauptstadt ist Stuttgart.

2. Die verfassungsgebende Landesversammlung hat die Verfassung vom 11.11.1953 (GBl. 1953, 173) mÄnd beschlossen. B.-W. ist ein republikanischer, demokratischer und sozialer Rechtsstaat. Der *Landtag* wird auf 5 Jahre gewählt. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und überwacht die Ausübung der vollziehenden Gewalt. Er ist vorzeitig aufzulösen, wenn $\frac{1}{6}$ der Wahlberechtigten dies verlangt und die Mehrheit der Wahlberechtigten bei einer binnen 6 Wochen vorzunehmenden Volksabstimmung diesem Verlangen beitrifft. Gesetze können auch im Wege der → Volksabstimmung beschlossen werden. Die vollziehende Gewalt wird von der Regierung ausgeübt, die aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern besteht. Als weitere Mitglieder der Regierung können Staatssekretäre, jedoch nur bis zu einem Drittel der Ministerzahl, und ehrenamtliche Staatsräte vom Ministerpräsidenten berufen werden. Staatssekretären und Staatsräten kann vom Landtag das Stimmrecht in der Regierung verliehen werden. Der MinPräs wird vom Landtag gewählt, die Minister werden durch den MinPräs berufen. Die Regierung bedarf zur Amtsübernahme der Bestätigung des Landtags. Der Landtag kann dem MinPräs das Vertrauen nur dadurch entziehen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und die von diesem gebildete Regierung bestätigt (konstruktives Misstrauensvotum). Auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags muss der MinPräs ein Mitglied der Regierung entlassen. Der MinPräs bestimmt die Richtlinien der Politik, führt den Vorsitz

in der Regierung und leitet ihre Geschäfte. Er vertritt das Land nach außen. Innerhalb der gegebenen Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig. Für verfassungsrechtliche Streitigkeiten ist ein *Verfassungsgeschichtshof* gebildet (G v. 13.12.1954, GBl. 1954 171) mÄnd, der seit 1.4.2013 auch für Verfassungsbeschwerden einzelner Bürger zuständig ist. Die Verfassung behandelt in eigenen Abschnitten das Verhältnis Mensch und Staat, Religion und Religionsgemeinschaften, Erziehung und Unterricht. Die Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte des GG sind zum Bestandteil der Landesverfassung erklärt.

3. B.-W. ist in 4 → Regierungsbezirke mit → Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen eingeteilt, diese wiederum in Landkreise und kreisfreie Städte.

Bäckereien. 1. Der Betrieb einer B. oder Konditorei unterliegt als → *Handwerk* der → Handwerksordnung. Für die selbständige Ausübung des Bäcker- und Konditorenhandwerks besteht Meisterzwang; → zulassungspflichtiges Handwerk nach Anl. A zur HwO.

2. Die → *Arbeitszeit* in B. unterliegt den §§ 3 ff. ArbZG, wobei für B. Nachtzeit die Zeit von 22 bis 5 Uhr ist (§ 2 ArbZG). Auch dürfen an Sonn- und → Feiertagen Arbeitnehmer in B. und Konditoreien für bis zu drei Stunden mit Herstellung und Vertrieb von Backwaren beschäftigt werden (§ 10 III ArbZG). Sowohl die LadenöffnungsG der → Länder als auch das in Bayern noch fortgeltende G über den Ladenschluss des Bundes (§ 12 iVm SonntVerkVO) gestatten den Verkauf von Backwaren an Sonn- und Feiertagen für mehrere Stunden. → Ladenschluss.

Bäuerliches Erbrecht → Höfeordnung.

Bäume → Nachbarrecht, → Grenzregelung bei Grundstücken; s.a. → Baumschutz, → Waldschutz.

BAFA → Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

BaFin → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

BaföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) → Ausbildungsförderung, → Unterhaltspflicht unter Verwandten.

Bagatellstrafsachen. Für die Verfolgung von geringfügigen Straftaten gilt das → Opportunitätsprinzip.

1. Bei *Vergehen* kann der StA mit *Zustimmung des Gerichts* von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht, zB wegen Häufung der Delikte oder um eine grundsätzliche Rechtsfrage zu klären; der Zustimmung des Gerichts bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

Ist Anklage erhoben, entscheidet über die Einstellung das Gericht, das aber der *Zustimmung des StA* und idR auch des Angeschuldigten bedarf (§ 153 StPO). Der Beschluss, der auch in der Berufungs- oder Revisionsinstanz ergehen kann, ist nicht anfechtbar (außer bei Verfahrensmängeln); es tritt ein beschränkter → Strafklageverbrauch ein, so dass das Verfahren nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden kann oder wenn sich die Tat nachträglich als Verbrechen darstellt (BGH NJW 2004, 375).

Für Steuer- und Zollstrafsachen (→ Steuerstrafrecht, → Zollstrafrecht) gelten daneben §§ 398, 398a AO und § 32 ZollVG.

2. Eine *vorläufige Einstellung* ist vor oder nach Anklageerhebung iVm Auflagen oder Weisungen – Bußzahlung, Schadenswiedergutmachung, gemeinnützige Leistung, → *Täter-Opfer-Ausgleich*, Teilnahme an sozialem Trainingskurs zur Gewaltprävention oder an → Aufbauseminar u. dgl. – zulässig, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Werden die Auflagen oder Weisungen erfüllt, kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden (§ 153a StPO).

3. Bei Straftaten, bei denen das Gericht nach dem Strafgesetz von Strafe absehen kann, kann bei Einverständnis von StA und Gericht ebenfalls von Anklageerhebung abgesehen bzw. mit Zustimmung des Angeschuldigten das Verfahren eingestellt werden (§ 153b StPO).

4. Bei *Jugendlichen* kann der StA von der Verfolgung – u. U. nur mit Zustimmung des Jugendrichters – Abstand nehmen, so wenn an Stelle einer Bestrafung bestimmte Auflagen (Teilnahme am Verkehrsunterricht, Arbeitsauflagen u. dgl.) treten sollen; nach Anklageerhebung kann der Jugendrichter in B. das Verfahren mit Zustimmung des StA einstellen (§§ 45, 47 JGG).

5. Im → Privatklageverfahren entscheidet über die Einstellung wegen Geringfügigkeit das Gericht (§ 383 II StPO).

6. In → Bußgeldsachen entscheidet die Verwaltungsbehörde, solange das Verfahren bei ihr schwebt; ergeht eine → Verwarnung und wird Verwarnungsgeld gezahlt, so kann die Tat nicht mehr als → Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§§ 47, 56 IV OWiG).

Bahnkreuzungen. → Eisenbahnkreuzungen und -übergänge. Straßenbahnkreuzungen dürfen Eisenbahnstrecken des öffentlichen Verkehrs nicht höhengleich kreuzen. Bei höhengleichen Kreuzungen mit Eisenbahnstrecken des nicht öffentlichen Verkehrs entscheiden die zuständigen technischen Aufsichtsbehörden über Art und Umfang der Sicherung (§ 15 III, IV BOStrab, → Straßenbahnen).

Bahnpolizei. Die früher selbständige B. wurde mit G v. 21.1.1992 (BGBl. 1992 I 178)

Bahnspediteur

142

in den → Bundesgrenzschutz eingegliedert. Inzwischen werden die Aufgaben der früheren B. von der → Bundespolizei wahrgenommen.

Bahnspediteur → Spediteur.

Bahnübergänge können (außer durch das allgemeine dreieckige Gefahrenwarnzeichen) durch Andreaskreuz und Baken sowie Warnlichter gesichert werden. Ein Andreaskreuz bezeichnet den Vorrang der Schienenbahnen. Fz.-Führer dürfen an B. Kfz. nicht überholen. Gegenüber Fuß-, Feld-, Wald- oder Radwegen besteht der Vorrang auch ohne Andreaskreuz B. mit Vorrang dürfen nicht überquert werden, wenn sich ein Schienenfahrzeug nähert, ein Blinklicht oder gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben werden, die Schranken sich senken oder geschlossen sind, ein Bahnbediensteter Halt gebietet oder ein hörbares Signal wie ein Pfeifsignal des herannahenden Zuges ertönt. In diesen Fällen müssen Fz. vor dem Warnzeichen halten, Fußgänger in sicherer Entfernung vor dem B. (§ 19 StVO). In jedem Falle ist vor B. und bei der Überquerung besondere Aufmerksamkeit geboten; dies gilt für alle Verkehrsteilnehmer namentlich an unbeschränkten B. Eine Eisenbahn darf nur an dazu bestimmten Übergängen überquert werden, außerdem vom Berechtigten an genehmigten Privatübergängen (§ 62 III → Eisenbahn-Bau und -Betriebsordnung).

Bahnversicherungsanstalt. Ehemaliger Träger der → Rentenversicherung der Arbeiter, ua zuständig für Versicherte, die als Arbeiter beim Bundeseisenbahnvermögen, bei der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft oder bei den Bahn-Versicherungsträgern, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten oder dem Bahnsozialwerk beschäftigt waren. An die Stelle der B. ist zum 1.10.2005 (BGBl. 2005 I 3242) die → Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See getreten (→ Bundesträger, → Gesetzliche Rentenversicherung, → Regionalträger (gesetzliche Rentenversicherung)).

Bakkalaureus → Bachelor.

Bambergische Halsgerichtsordnung (Bambergensis), eine 1507 für das Bistum Bamberg erlassene Strafrechtssammlung, war der Vorläufer der → Constitutio Criminalis Carolina.

Bande ist strafrechtlich der verabredete, ernsthafte Zusammenschluss mehrerer Personen (mind. drei) zur Begehung von i. E. noch unbestimmten Straftaten für eine gewisse Dauer. Ein gefestigter Bandenwille oder ein Tätigwerden in einem übergeordneten Bandeninteresse ist nicht erforderlich (BGH NJW 2001, 2266). Mitglied kann auch sein, wer nach der Bandenabrede nur Aufgaben als Gehilfe (→ Beihilfe) hat (BGH NJW 2002, 1662). Bandenmäßige Begehung ist ein Gesichtspunkt der → Strafzumessung. → Ban-

dendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl → Bandenhehlerei (→ Hehlerei), → Bandenschmuggel sowie bandenmäßige Begehung von zB → Betrug, → Geldwäsche, → Glücksspiel, Steuerhinterziehung (→ Steuerstrafrecht), bestimmten → Betäubungsmitteldelikten und Waffendelikten sind überdies mit erhöhter Strafe bedroht. Teilweise kann bei diesen Straftaten Erweiterter → Verfall angeordnet werden. S. auch → Kriminelle Vereinigungen.

Bandenbildung → Bildung bewaffneter Gruppen.

Bandendiebstahl ist ein qualifizierter Fall des → Diebstahls. Nach § 244 I Nr. 2 StGB ist der Teilnehmer an einem Diebstahl mit Freiheitsstrafe von 6 Mon. bis zu 10 Jahren zu bestrafen, wenn er sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl mit anderen verbunden (→ Bande) und unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds einen Diebstahl begangen hat. Das setzt nicht voraus, dass wenigstens zwei Bandenmitglieder örtlich und zeitlich den Diebstahl zusammen begehen. Es genügt, wenn ein Bandenmitglied als Täter und ein anderes Bandenmitglied beim Diebstahl in irgendeiner Weise zusammenwirken. Die Wegnahmehandlung selbst kann auch durch einen bandenfremden Täter ausgeführt werden (BGH NJW 2001, 2266). Verüben die bandenmäßig Zusammengeschlossenen mehrere gemeinsame vorher nicht im Einzelnen geplante Diebstähle, so besteht wegen der Bandenmäßigkeit keine Handlungseinheit, sondern Tatumehrheit (Realkonkurrenz; → Konkurrenz von Straftaten).

Schwerer B. (§ 244a StGB) ist ein B., der die Merkmale des Diebstahls in einem besonders schweren Fall (zB Einbruch) erfüllt oder als Diebstahl mit Waffen oder als Wohnungseinbruchsdiebstahl begangen wird. Er ist mit Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren bedroht. Bei B. und schwerem B. ist Erweiterter → Verfall möglich.

Bandenhehlerei → Hehlerei.

Bandenschmuggel ist ein erschwerter Fall der Hinterziehung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder des → Bannbruchs. Wer sich mit anderen zu gemeinschaftlicher Ausübung solcher Delikte verbunden hat (→ Bande) und eine dieser Straftaten gemeinschaftlich mit einem anderen ausführt, wird mit Freiheitsstrafe von 3 Mon. bis 5 Jahren bestraft (§ 373 II Nr. 3 AO).

Bankakzept. Nimmt eine Bank einen Wechsel an (→ Akzept), um damit ihrem Kunden Kredit in der Weise zu verschaffen, dass er den Wechsel von einer dritten Stelle diskontieren lässt (→ Wechseldiskont), so ist der Kunde als Aussteller der Bank gegenüber verpflichtet, rechtzeitig für Deckung zu sorgen. Die Gewährung des Akzeptkredits stellt entweder ein → Darlehen oder einen → Geschäftsbesorgungsvertrag dar.

Bankauskunft → Raterteilung.

Bankbürgschaft → Bürgschaft, → Sicherheitsleistung, → Garantiegeschäft.

Bankdarlehen → Bankgeschäfte, → Darlehensvertrag.

Bank deutscher Länder wurde im Zusammenhang mit der Währungsreform am 1.3.1948 durch G der Militärregierung Nr. 60 gegründet und bildete zusammen mit den → Landeszentralbanken bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Deutsche → Bundesbank 1957 das deutsche → Zentralbanksystem.

Bankeinlagen. Die Annahme fremder Gelder als Einlagen (→ Einlagengeschäft) ist nach § 11 S. 2 Nr. 1 KWG ein → Bankgeschäft. B. in diesem Sinne sind die von einem → Kreditinstitut als → Darlehen oder zur unregelmäßigen → Verwahrung (§ 700 BGB) angenommenen Gelder, wenn sie von einer Vielzahl von Geldgebern auf Grund typisierter Verträge ohne Bestellung banküblicher Sicherheiten entgegengenommen werden; dazu zählen auch Gutschriften im bargeldlosen Zahlungsverkehr (→ Zahlungsinstitute, → Girogeschäft) oder aus Kreditgewährung. B. werden herkömmlicherweise nach der Fälligkeit unterschieden in → *Sichteinlagen*, für die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist nicht vereinbart ist, *Termineinlagen* mit fester Laufzeit, B. mit einer Kündigungsfrist (Kündigungsgelder) oder einer Laufzeit von mindestens 30 Zinstagen (Festgelder) und *Spareinlagen*, für die Kreditinstitute idR ein → Sparbuch ausgeben.

Banken → Bundesbank, → Kreditinstitute, → Pfandbriefbanken, → Sparkassen.

Bankenabgabe → Restrukturierungsfonds.

Bankenabwicklung → Kreditinstitute, Abwicklung.

Bankenaufsicht → Kreditinstitute, Aufsicht.

Bankenkonsortium ist der Zusammenschluss mehrerer → Kreditinstitute zur gemeinsamen Durchführung bestimmter → Bankgeschäfte in der Form einer → Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Bankenstimmrecht nennt man das → Aktienstimmrecht, das eine Bank in der → Hauptversammlung einer → Aktiengesellschaft für einen ihrer Kunden ausübt, insbes. wenn dieser Kunde seine → Aktie im Depot (→ Depotgesetz) der Bank hat. Das B. ist mit dem Zweck, Missstände zu verhindern, ausföhrlich in § 135 AktG geregelt. Die Bank darf es grundsätzlich nur in fremdem Namen – dem des Aktionärs mit dessen → Vollmacht (eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgeschrieben) – ausüben, ohne dass dieser Name im Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung genannt werden muss; die sog. Legitimationsübertragung (→ Aktienstimmrecht) ist beim B. also ausgeschlossen. Die Bank muss ihren Depotkunden rechtzeitig

vorher Vorschläge über die Ausübung des B. machen, die vom Interesse des Aktionärs bestimmt und von eigenen Interessen der Bank hinreichend abgegrenzt sind (§ 128 AktG). Die Bank ist an Weisungen des Aktionärs gebunden. Hat der Aktionär für die Ausübung des Stimmrechts keine Weisung erteilt, so hat die Bank dieses entsprechend ihren Vorstellungen auszuüben, sofern nicht anzunehmen ist, dass der Aktionär bei Kenntnis der Sachlage eine Abweichung billigen würde (§ 135 III AktG).

Bankenunion. Als europäische B. bezeichnet man die Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für → Kreditinstitute und Wertpapierfirmen innerhalb der → Europäischen Union. Die Schaffung der B. war die Reaktion auf die Finanz- und Eurokrise der Jahre 2008–2014, während der sich die Einsicht durchsetzte, dass eine gemeinsame Währung (→ Euro) gemeinsame Regeln erfordert. Die drei Säulen der B. sind:

- Der *einheitliche Aufsichtsmechanismus* (Single Supervisory Mechanism), nach dem die Aufsicht über systemrelevante Institute bei der EZB, im übrigen bei den nationalen Aufsichtsbehörden liegt und insgesamt einheitlichen Regeln folgt. Die wichtigste Vorschrift hierzu ist VO (EU) 1024/2013 v. 15.10.2013 (ABl. L 287/63) zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die → Europäische Zentralbank (sog. Single Supervisory Regulation (SSR)); dazu → Kreditinstitute, Aufsicht. Hierzu gehören auch die materiellen Aufsichtsanforderungen, die vor allem enthalten sind in der VO (EU) 575/2013 v. 26.6.2013 (ABl. L 176/1, sog. Capital Requirements Regulation) sowie der Richtlinie 2013/36/EU v. 26.6.2013 (ABl. L 176/338, sog. Capital Requirements Directive IV).
- Der *einheitliche Abwicklungsmechanismus* (Single Resolution Mechanism), nach dem bestandsgefährdete Institute nach einheitlichen Regeln abgewickelt werden. Die wichtigsten Vorschriften hierzu sind RL 2014/59/EU v. 15.5.2014 (ABl. L 173/84) zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (sog. Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD)) und die VO (EU) 806/2014 v. 15.7.2014 (ABl. L 225/1) zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (sog. Single Resolution Regulation (SRR)); dazu → Kreditinstitute, Abwicklung.
- Das *einheitliche Regelwerk* (Single Rule Book) der für alle Institute verbindlichen

Vorschriften. Hierzu gehören vor allem die Regeln zur → Einlagensicherung der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme v. 16.4.2014 (ABl. L 173/149, sog. Deposit Guarantee Schemes Directive), aber auch alle anderen für Kreditinstitute geltenden harmonisierten Vorschriften.

Bankett ist der meist unbefestigte längs der Straße verlaufende Seitenstreifen, der nicht zur Fahrbahn gehört und nicht zum Befahren durch Kfz bestimmt ist. Ein B. kann als Fußgänger- oder Radweg gekennzeichnet sein. Radfahrer dürfen auf dem rechten B. fahren, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden (§ 2 IV 5 StVO). Fußgänger müssen ein vorhandenes B. benutzen, wenn die Straße keinen Gehweg hat (§ 25 I 1, 2 StVO).

Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (Bank for International Settlement) ist eine → internationale Organisation, die zur Abwicklung der deutschen Reparationszahlungen 1930 gegründet wurde. Sie ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit dem Sitz in Basel, deren Aktionäre über 50 Notenbanken sind. Die ursprünglichen Aufgaben sind weggefallen. Die Bank dient heute der Förderung der Zusammenarbeit der Notenbanken und fungiert als Zentralbank der Zentralbanken. S. → Basler Ausschuss für Bankenaufsicht.

Bankgarantie → Garantiegeschäft, → Bürgschaft.

Bankgeheimnis. 1. Das B. umfasst die Pflicht der → Kredit-, → Finanzdienstleistungs- und → Zahlungsinstitute, die Vermögensverhältnisse ihrer Kunden gegenüber Dritten geheim zu halten, und das Recht, entsprechende Auskünfte über die Kunden zu verweigern. Ob das Bankgeheimnis Verfassungsrang (Art. 2, 12 GG) hat, ist umstritten; eher hat es seine Rechtsgrundlage im Privatrecht (Pflicht des → Bankvertrags). Die Wahrung des B. ist auch in Nr. 2 der → Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Privatbanken ausdrücklich niedergelegt. Das B. begründet für Bankbedienstete ein → Zeugnisverweigerungsrecht in Zivilprozessen (§ 383 I Nr. 6 ZPO), nicht jedoch in Strafprozessen (vgl. §§ 53, 161a StPO).

2. Das B. findet seine Grenze zum einen mit Einwilligung des Bankkunden, wenn dieser das Kreditinstitut zu Bankauskünften ermächtigt. Es findet ferner seine Grenze in öffentlich-rechtlichen Auskunftspflichten der Kreditinstitute, wie sie zB gegenüber der EZB, der → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Deutschen → Bundesbank im Rahmen der Bankenaufsicht (→ Kreditinstitute, Aufsicht) bestehen (§§ 44, 13 ff. KWG), die jedoch ihrerseits die Geheimhaltung gewährleisten (§ 9 KWG). Auch gegenüber → Finanzämtern ist das B. nicht

unmittelbar rechtlich geschützt; vielmehr besteht gemäß §§ 93–96 → Abgabenordnung grundsätzlich Auskunftspflicht. Vor allem haben die Banken kein Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrecht nach §§ 101–106 AO. Allerdings wird das B. in Steuerermittlungsverfahren von den Finanzämtern weitgehend respektiert (§ 30a AO; Rücksichtnahmegebot, keine allgemeine Überwachung, gewisser Verzicht auf → Kontrollmitteilungen, nur Hilfsweise Rückgriff auf Bankunterlagen bei der → Steuerfahndung). Kreditinstitute sollen entspr. § 93 I 3 AO nur um Auskunft gebeten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Erfolg geführt hat oder keinen Erfolg verspricht und ein Anfangsverdacht auf Steuerbetrug besteht.

3. Im Zuge des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes v. 21.6.2002 (BGBl. 2002 I 2010, 2316) wurde in das KWG zur Bekämpfung der → Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus ein neuer § 24c über den automatisierten Abruf von Kontoinformationen eingefügt. Diese Vorschrift verpflichtet alle Kreditinstitute (einschließlich der Deutschen Bundesbank), drei Jahre lang tagesaktuell bestimmte personenbezogene Daten (Nummern von Konten u. Depots, Adressen etc., sog. Konto-Evidenz-Zentrale) zu speichern, welche die BaFin zur Erfüllung ihrer Aufgaben (ohne Kenntnis der speichernden Stelle) abrufen und auch auf deren Ersuchen an andere Behörden oder Gerichte zu Strafverfolgungszwecken übermitteln darf (s. a. → Gewinnaufspürung, → organisierte Kriminalität).

4. Durch das G zur Förderung der Steuerehrlichkeit v. 23.12.2003 (BGBl. 2003 I 2928) wurde der automatisierte Abruf von Kontoinformationen nach § 24c KWG erneut ausgeweitet. Nach § 93b AO darf auch das Bundeszentralamt für Steuern auf Ersuchen der für die Besteuerung zuständigen Finanzbehörden Daten bei den Kreditinstituten abrufen. Dieses Recht steht darüber hinaus nach § 93 VIII AO auch anderen Behörden zu, zB Bundesagentur für Arbeit, Sozialämter, BAföG-Stellen, wenn dies für die Überprüfung von Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist. Kritiker sehen darin eine Verkürzung des B. in erheblichem Maße. Der Kontenabruf ist auch durch Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung möglich (§ 802l ZPO).

5. Nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz) v. 21.12.2015 (BGBl. 2015 I 2431) sind Finanzinstitute ab 2017 verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern Informationen über Finanzkonten zu übermitteln, die im Ausland steuerpflichtige Personen im Inland unterhalten. Zu diesen Finanzdaten gehören ua Name, Anschrift, Kontonummer, Jahressaldo. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Finanzinforma-

tionen an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiter und empfängt seinerseits entsprechende Finanzdaten deutscher Steuerpflichtiger. Betroffen sind nach der EU-Amtshilfe-Richtlinie 2011/16 v. 15.2.2011 (ABl. L 64/1) alle Staaten der Europäischen Union (→ Amtshilfe) sowie die Mitgliedstaaten der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten v. 29.10.2014 (BGBl. 2015 II 1630).

6. Als Verwahrer und Verwalter fremden Vermögens haben Kreditinstitute nach § 33 ErbStG, § 1 ErbStDV beim Tod eines Kunden dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt vorhandene Vermögensstücke (zB Wertpapiere) und Guthaben sowie die Tatsache, dass der Kunde Depots oder Schließfächer unterhielt, anzuzeigen.

6. → Berufsgeheimnis, → Sozialgeheimnis, → Steuergeheimnis.

Bankgeschäfte. 1. B. sind nach § 1 I 2 KWG das → Einlagengeschäft, das → Pfandbriefgeschäft, das → Kreditgeschäft, das → Diskontgeschäft, das → Finanzkommissionsgeschäft, das → Depotgeschäft, die Eingehung der Verpflichtung, zuvor veräußerte Darlehensforderungen vor Fälligkeit zurückzuerwerben (Revolvinggeschäft), das → Garantieggeschäft, das → Scheck- und Wechseleinzugsgeschäft mit Reisescheckgeschäft, das → Emissionsgeschäft sowie die Tätigkeit als zentraler Kontrahent, ferner das außerhalb des KWG geregelte → Bauspargeschäft. Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäft sind im ZAG geregelt (→ E-Geld-Institute, → Zahlungsinstitute).

2. B. dürfen nur von → Kreditinstituten betrieben werden. Jedes gewerbsmäßige Betreiben von B. im Inland unterliegt der Erlaubnispflicht (§ 32) und den Beschränkungen des KWG. → Finanzdienstleistungen.

Bankkonto → Girovertrag, → Kontokorrent.

Bankkredit → Bankgeschäfte, → Darlehensvertrag, → Kreditvertrag.

Banknote ist ein Geldschein (Papiergeld), der von der nach dem Währungsrecht des Staates berechtigten Bank (→ Notenbank) ausgegeben worden ist und auf einen runden Betrag von Währungseinheiten lautet. Das Recht zur Ausgabe der Banknoten in der BRp. steht ausschließlich der → Europäischen Zentralbank zu. Ihre Noten lauten auf → Euro. Sie sind das einzige unbeschränkte → gesetzliche Zahlungsmittel. Eine Pflicht zur Einlösung der Noten gegen Währungsmetallgeld oder Goldbarren besteht schon lange nicht mehr. → Geld, → Münzwesen, → Scheidemünzen.

Banknotenfälschung → Geld- und Wertzeichenfälschung.

Bankomatenmissbrauch → Computerbetrug.

Bankplatz ist die Bezeichnung für die Orte an, denen sich die 9 Hauptverwaltungen und 47 Filialen der Deutschen → Bundesbank befinden.

Bankrott (ital. banca rotta = zerschlagene Wechselbank) bedeutet → Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gegenüber seinen Gläubigern. Hat der Schuldner seine Zahlungen eingestellt oder ist über sein Vermögen das → Insolvenzverfahren eröffnet worden, kann er wegen (einfachen oder betrügerischen) B. strafbar sein; → Insolvenzstraftaten. Ferner → Staatsbankrott.

Bankvertrag → Geschäftsbesorgungsvertrag (2), → Girovertrag, → Überweisungsvertrag.

Bann. Der Begriff Bann ist aus der deutschen Rechtsgeschichte in verschiedenem Sinne bekannt. Als Königsbann umfasste er einmal das Recht des Landesherrn zur Gesetzgebung und Verwaltung innerhalb seines Gebietes (Verordnungs-, Verwaltungsbann), ferner die Inschutznahme gewisser Personengruppen oder Sachgüter, zB der Geistlichen und der kirchlichen Besitzungen (Friedensbann), und die Strafgewalt (Strafbann). Die schwerste kirchliche Strafe ist der kirchliche Bann. → Exkommunikation.

Bannbruch → Steuerstraftat (1 b).

Bannkreis (Bannmeile) wurde früher die Zone um den Sitz der Gesetzgebungsorgane des Bundes und der Länder sowie des BVerfG genannt; er diente dem Schutz gegen verfassungsfeindliche Störungsversuche. Das BannmeilenG trat am 31.7.2000 außer Kraft. In Berlin und Karlsruhe sind die Bundesorgane nunmehr durch → befriedete Bezirke geschützt.

Bannwald ist der im bayer. Waldrecht verwendete Begriff für → Schutzwald.

Bannware sind Gegenstände, deren Beförderung für das Transport-Fz. oder die Ladung die Gefahr der Beschlagnahme oder Einziehung oder für den Führer oder Halter des Transport-Fz. die Gefahr der Bestrafung verursacht.

Wer B. an Bord eines deutschen Schiffes ohne Wissen des Schiffsführers oder Reeders oder in Kfz. oder Luft-Fz. ohne Wissen des Fz.-Führers oder Halters bringt oder nimmt, wird nach § 297 StGB wegen *Gefährdung von Schiffen, Kraft- oder Luft-Fz. durch B.* mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bedroht. Täter kann auch der Schiff- oder Fz.-Führer bzw. der Reeder oder Halter sein.

S.a. → Konterbande.

Bareinlage → Einlage.

Bargebot ist bei der Zwangsversteigerung der Teil des → Meistgebots, der im Versteigerungstermin in bar oder durch Nachweis ei-

ner vorherigen Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Gerichtskasse (auch per Verrechnungsscheck) entrichtet werden muss (§ 49 ZVG). Das B. besteht aus dem Betrag des Meistgebots, der das → geringste Gebot übersteigt, ferner aus dem Teil des geringsten Gebots, der dazu bestimmt ist, die Kosten des Verfahrens sowie die in § 10 Nr. 1–3 ZVG und § 12 Nr. 1 und 2 ZVG bezeichneten Ansprüche zu decken.

Bargeldloser Zahlungsverkehr → Lastschriftverfahren, → Überweisung, → Girovertrag, → Zahlungsinstitute, → E-Geld-Institute.

Bargeldverkehr. Zur Bekämpfung von → **Geldwäsche** und → Terrorismusfinanzierung werden Ein-, Aus- und Durchfuhr in, aus und durch die EU sowie das sonstige Verbringen von Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln (Wertpapiere, Schecks, Wechsel, Edelmetalle, Edelsteine, → E-Geld) in, aus und durch das Bundesgebiet zollamtlich überwacht. Auf Verlangen von Bediensteten der → Zollbehörden oder der → Bundespolizei ist ein solcher grenzüberschreitender B. im Wert von 10 000 EUR oder mehr nach Art, Zahl und Wert anzuzeigen sowie Herkunft, wirtschaftlich Berechtigter und Verwendungszweck darzulegen. Wer diesem Verlangen nicht oder nicht vollständig nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis zu 1 Mio. EUR geahndet werden kann (§§ 1 IIIa–IIIc, 12a–12c, 31a ZollverwaltungsG vom 21.12.1992, BGBl. 1992 I 2125, mÄnd).

Barkauf ist die übliche Form des → Kaufs, wobei der Kaufpreis Zug um Zug gegen Übereignung der Kaufsache zu zahlen ist. Andere Formen der Kaufpreiszahlung müssen besonders vereinbart sein, so zB beim *Pränumeraionskauf* (Vorleistungspflicht des Käufers) oder *Kreditkauf* (Zahlung des Kaufpreises – oftmals in Raten – erst nach Übereignung der Kaufsache; hierfür gelten die Vorschriften über das → Teilzahlungsgeschäft).

Barrierefreiheit ist die Bezeichnung für Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung und mit sonstiger Mobilitäts-, Seh-, Hör- oder Sprachbeeinträchtigung in gleicher Weise wie anderen Menschen den Zugang zu und die Benutzung von baulichen und anderen Anlagen, öffentlichen Wegen, Plätzen und Straßen, öffentlich zugänglichen Verkehrsanlagen und Beförderungsmitteln, Räumen, auch Wahlräumen, und Leistungen, ferner Dokumenten sowie Internetauftritten und -angeboten der Verwaltung und auch die Ausübung der Arbeit am Arbeitsplatz ermöglichen. Dazu wurden zahlreiche Bundes- und Landesvorschriften erlassen, zB *Behindertengleichstellungsg (BGG)* v. 27.4.2002 (BGBl. 2002 I 1468), *KommunikationshilfenVO* (KHV – VO nach Bundesrecht, für jedes Bundesland eigene KHV), VO über

barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) und Barrierefreie Informationstechnik-VO (BITV) jeweils v. 17.7.2002 (BGBl. 2002 I 2650, 2552, 2654), §§ 8, 12 PBefG, §§ 19d, 20b LuftVG, § 4 I 1 Nr. 2a GastG, § 3 II 2 ArbStättV, § 554a BGB, § 46 I BWO, § 17 I SGB I.

Barscheck ist ein → Scheck, der vom Bezogenen in Bargeld einzulösen ist. Gegensatz eines B. ist der → Verrechnungsscheck.

Bartergeschäft → Kompensationsgeschäft.

Basel II regelte, mit wie viel Eigenmitteln → Kreditinstitute ihre Kredite unterlegen mussten und bestimmte damit, wie viel Eigenkapital sie letztendlich benötigten. B. war eine Weiterentwicklung des „Baseler Eigenkapitalakkords“ (Basel I) von 1988. Zur Stärkung der Stabilität des internationalen Finanzsystems hatte der → Basler Ausschuss für Bankenaufsicht Empfehlungen zu den Anforderungen an das Eigenkapital der Kreditinstitute erarbeitet, die am 26.6.2004 verabschiedet worden waren. B. ist mittlerweile durch → Basel III ersetzt worden. Zu Einzelheiten s. die Vorauslage.

Basel III. Mit diesem Schlagwort bezeichnet man Empfehlungen des → Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung von → Kreditinstituten. Die 2010 verabschiedeten Beschlüsse sind eine Reaktion auf die Finanzkrise von 2008, treten an die Stelle von → Basel II und sollen Banken krisenfester machen. Danach müssen Banken Kredite und sonstige Risiken mit hartem Kernkapital (Core Tier 1: Einlagen, einbehaltene Gewinne) in Höhe von 7% und weichem Kernkapital in Höhe von 3,5% unterlegen. Stille Einlagen (→ stille Gesellschaft) gelten ab einer Übergangsfrist grundsätzlich nicht mehr als hartes Kernkapital. Die Umsetzung der Empfehlungen erfolgte auf EU-Ebene durch Erlass der VO (EU) 575/2013 v. 26.6.2013 (ABl. L 176/1, CRR) sowie der Richtlinie 2013/36/EU v. 26.6.2013 (ABl. L 176/338, CRD IV), dazu → Bankenunion, → Kreditinstitute, Aufsicht.

Basisfreibetrag → Lohnpfändung (3).

Basisgesellschaft. Gründet ein Unternehmen in einem ausländischen Staat eine Kapitalgesellschaft, die selbständiger Träger von Einkommen und Vermögen wird (zB Holding-, Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaft), spricht man von einer B.; → Zwischengesellschaft. Eine allgemeingültige Definition des Begriffs existiert nicht. Wird die B. als Kapitalgesellschaft in einem Niedrigsteuerland und mit passiven Funktionen betrieben, so werden die Gewinne dem inländischen Gesellschafter zugerechnet. In bestimmten Fällen kann die Existenz der ausländischen B. negiert werden, zB bei Scheingeschäften oder Missbrauch. → Briefkastenfirma.

Basispfändungsschutz → Lohnpfändung (3).

Basistarif → Krankenversicherung (2).

Basiszinssatz ist die Grundlage für viele Arten der → Zinsschuld. Er betrug ursprünglich 3,62 vH (§ 247 I 1 BGB); er verändert sich zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres entsprechend dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank für die Refinanzierung. Der aktuelle B. wird von der Deutschen Bundesbank jeweils im Bundesanzeiger bekannt gegeben (§ 247 II BGB).

Im Einzelnen:

Gültig ab 1.7.2002 2,47 %
 Gültig ab 1.1.2003 1,97 %
 Gültig ab 1.7.2003 1,22 %
 Gültig ab 1.1.2004 1,14 %
 Gültig ab 1.7.2004 1,13 %
 Gültig ab 1.1.2005 1,21 %
 Gültig ab 1.7.2005 1,17 %
 Gültig ab 1.1.2006 1,37 %
 Gültig ab 1.7.2006 1,95 %
 Gültig ab 1.1.2007 2,70 %
 Gültig ab 1.7.2007 3,19 %
 Gültig ab 1.1.2008 3,32 %
 Gültig ab 1.7.2008 3,19 %
 Gültig ab 1.1.2009 1,62 %
 Gültig ab 1.7.2009 0,12 %
 Gültig ab 1.1.2010 0,12 %
 Gültig ab 1.7.2010 0,12 %
 Gültig ab 1.1.2011 0,12 %
 Gültig ab 1.7.2011 0,37 %
 Gültig ab 1.1.2012 0,12 %
 Gültig ab 1.1.2013 – 0,13 %
 Gültig ab 1.7.2013 – 0,38 %
 Gültig ab 1.1.2014 – 0,63 %
 Gültig ab 1.7.2014 – 0,73 %
 Gültig ab 1.1.2015 – 0,83 %
 Gültig ab 1.7.2015 – 0,83 %
 Gültig ab 1.1.2016 – 0,83 %

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. Der 1974 gegründete und bei der → Bank für internationalen Zahlungsausgleich angesiedelte B. (Basel Committee on Banking Supervision) entwickelt und empfiehlt neue Regeln zur Bankenaufsicht (→ Kreditinstitute, Aufsicht). Er hat zB die als → Basel II und → Basel III bekannt gewordenen Regeln zu den Eigenkapitalanforderungen verabschiedet. Der B. besteht aus den Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken von 27 Staaten, darunter Deutschland, Brasilien, China, Frankreich, Indien, Japan, Kanada, Luxemburg, Russland, Schweiz, Türkei, USA sowie Vereinigtes Königreich. Dieser Ausschuss erarbeitet Vorgaben, die in der Europäischen Union durch den Erlass von Richtlinien und Verordnungen Eingang in das jeweilige nationale Recht finden.

Basler Übereinkommen → Abfallverbringung.

BAT. 1. Der frühere Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) war seit dem 1.4.1961 in

Kraft, er ist seither 78mal geändert worden, zuletzt durch Änderungstarifvertrag vom 10.1.2003. Der BAT galt ursprünglich für alle → Angestellten des → öffentlichen Dienstes (nicht für → Arbeiter des öffentlichen Dienstes und nicht für → Beamte).

2. Nach der → Wiedervereinigung sollte das vorher in der Bundesrepublik Deutschland geltende Tarifrecht des öffentlichen Dienstes schnellst möglich auch auf die → neuen Länder übertragen werden. Der Anfang wurde mit dem Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts (BAT-O) vom 10.12.1990 gemacht.

3. 2003 einigten sich die Tarifvertragsparteien des BAT und des BAT-O auf eine umfassende Modernisierung des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes. Nachdem die Länder die Verlängerung der Arbeitszeit zum maßgebenden Verhandlungspunkt machten und dies am Widerstand der Arbeitnehmerseite scheiterte, schieden die Länder aus den Verhandlungen aus. Am 13.9.2005 schlossen die Tarifvertragsparteien ohne Beteiligung der Länder mit Wirkung zum 1.10.2005 den → TVöD und den → TVÜ. Seitdem galten BAT und BAT-O – mit Ausnahme der Vorschriften über die Eingruppierung – nicht mehr für die Angestellten des → Bundes und der → Kommunen. Für die Beschäftigten der → Länder blieb es zunächst beim BAT. Seit 1.11.2006 wurde der BAT auch für die Länder durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (→ TV-L) abgelöst; in Hessen galt der BAT zunächst noch fort, bis dort am 1.1.2010 der VV-L in Kraft trat. Eine Sonderregelung galt in Berlin (s. a. → TdL).

4. Während die Dienstverhältnisse der Beamten durch Gesetze und Verordnungen geregelt werden, beruhen die Arbeitsverhältnisse der Angestellten des öffentlichen Dienstes auf einem privatrechtlichen → Arbeitsvertrag. Der BAT sowie der BAT-O regelten umfassend die arbeitsvertraglichen Beziehungen zwischen den → Arbeitgebern und deren angestellten → Arbeitnehmern.

5. Für die Arbeiter des öffentlichen Dienstes (seit 1.10.2005 nur mehr für die Arbeiter der Länder) galten dem BAT und dem BAT-O entsprechende Regelungen in den Manteltarifverträgen für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden.

6. Weiter Bedeutung hatten die Eingruppierungsvorschriften des BAT, da TVöD und TV-L noch kein eigenes Eingruppierungsrecht enthielten (i. E. → TVöD, 3; → Entgeltordnung).

BAT-O. Der → Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifrechtliche Vorschriften – vom 10.12.1990 (BAT-O), zul. geändert d. Änderungstarifvertrag v. 31.1.2003, diente nach der → Wiedervereinigung der schrittweisen Übertragung des Tarifrechts des → BAT auf die → neuen Länder. Nach dem In-Kraft-Treten des → TVöD und des →